



Gemeinde Weiningen

Abstandsvorschriften

für Mauern, Zäune und Pflanzen auf und an Grundstücksgrenzen

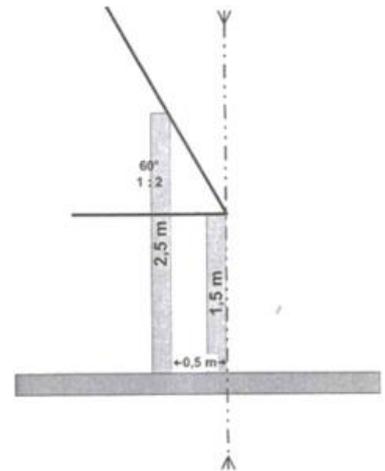
Auszugsweise sind im Folgenden einige wichtige Details zusammengefasst, welche die am meisten gestellten Fragen zu beantworten vermögen.

1. Privatrechtliche Vorschriften

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse, Unterhaltspflichten, Verfügungsmöglichkeiten und Grenzabstände an Mauern, Zäune und Hecken/Pflanzen etc. (nachfolgend Vorrichtungen genannt), die sich auf oder an einer Grundstücksgrenze befinden, ergeben sich nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB) und Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB). | Rechtsgrundlagen |
| 1.2 | Die Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den vorstehenden Bestimmungen gestattet ist, steht nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu; sie verjährt nach fünf Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes oder bei Nachzucht von Wald nach dem Abtrieb des alten Bestandes. Bei Umwandlung von Kulturland in Wald, wenn die für die Waldbeurteilung massgebenden Waldbäume und -sträucher 20 Jahre alt sind (§ 173 EG zum ZGB). | Klagerecht / Verjährung |
| 1.3 | <p>Überragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten (Art. 687 Abs. 1 ZGB). Laubfall, Schattenwurf, Aussicht etc. stellen in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen dar.</p> <p>Wer als Nachbar das Überragen von Ästen auf seinem Boden duldet, darf dafür ohne Entschädigung die auf dem überragenden Stück wachsenden Früchte an sich nehmen (Art. 687 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Ausnahme Anriesrecht: im Wald und bei Ästen, die auf Strassen überragen.</p> | Beseitigungsklage (Kapprecht) und Anries |
| 1.4 | Soweit nichts anderes vereinbart oder ortsüblich ist, stehen Grenzvorrichtungen im Miteigentum beider Nachbarn, wenn sie genau auf der Grenze stehen (Art. 670 ZGB). | Eigentumsverhältnisse bei Vorrichtungen <u>auf</u> der Grenze |

Mauern und geschlossene Einfriedungen bei Vorrichtungen an der Grenze

1.5 Mauern, geschlossene Holzwände, wie Palisaden- oder Flechtzäune, sowie andere vergleichbare Sichtschutzeinrichtungen, welche die Höhe von 150 cm nicht übersteigen (gemessen ab dem gewachsenen Terrain), darf der Eigentümer an der Grenze anbringen und daran auch Spaliere ziehen. Wenn die Einfriedungen aber jene Höhe überschreiten, so kann der Nachbar begehren, dass sie je um die Hälfte der Höhe über 150 cm von der Grenze entfernt werden (§ 178 EG zum ZGB).

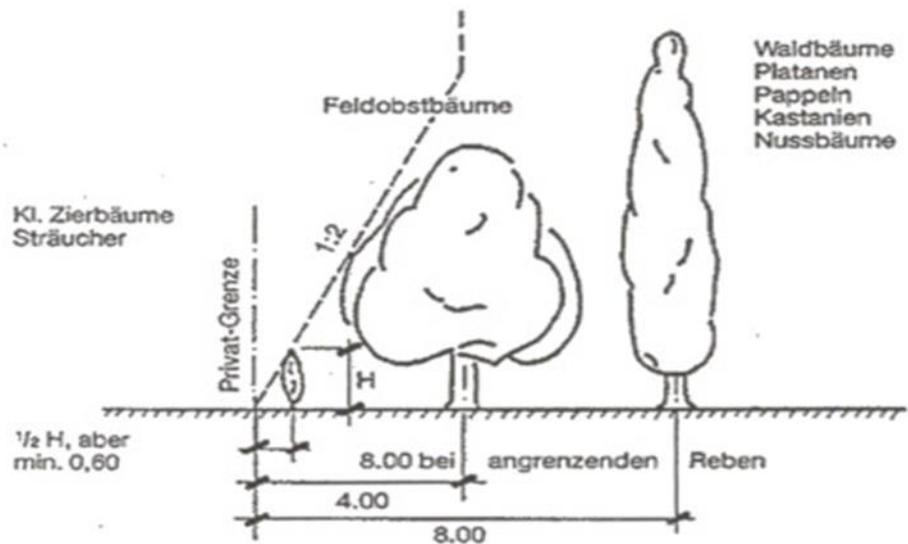


Garten- und Waldbäume

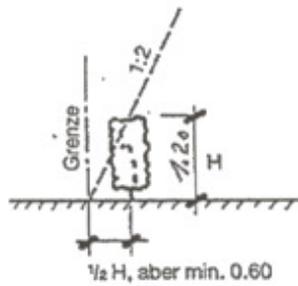
1.6 Gegen den Willen des Nachbarn dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 60 cm an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden.

Dieselben müssen überdies bis auf die Entfernung von 4 m von derselben so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt (§ 169 EG zum ZGB).

Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume wie Pappeln, Kastanienbäume und Platanen, ferner Nussbäume, dürfen nicht näher als 8 m, Feldobstbäume und kleinere, nicht unter der Schere zu haltende Zierbäume nicht näher als 4 m von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden (§ 170 EG zum ZGB)



1.7



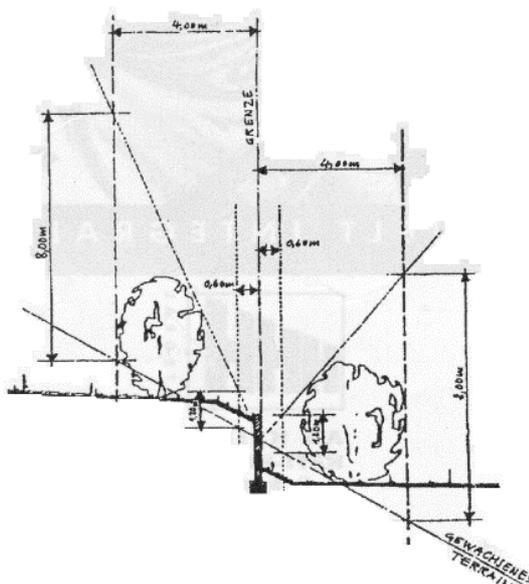
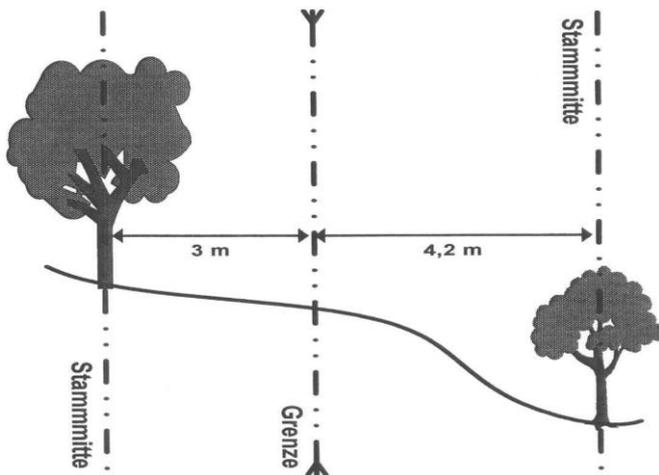
Grünhecken dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten werden (§ 177 EG zum ZGB).

Grünhecken

1.8

Bei Vorrichtungen, die an einem Abhang stehen, werden die Abstände auf einer horizontalen Linie gemessen (bei Pflanzen zwischen Stammmitte und der Grenzlinie). Was die Höhe der Vorrichtungen betrifft, muss der Niveauunterschied zwischen den Grundstücken berücksichtigt werden. Massgebend ist die natürliche Neigung des Bodens, bzw. der Verlauf des gewachsenen Terrains. Die Höhe wird gemessen ab dem Schnittpunkt der senkrechten Abstandslinie, die parallel zur Grenzlinie verläuft, mit der Niveaulinie des gewachsenen Bodens.

Abstände bei Niveauunterschieden



2. Öffentlich rechtliche Vorschriften

Rechtsgrundlagen	2.1	Die Vorschriften für Vorrichtungen im öffentlichen Baurecht, die sich auf oder an einer Grundstücksgrenze befinden, sind im Planungs- und Baugesetz (PBG) geregelt.
Mauern und geschlossene Einfriedungen	2.2	Mauern und geschlossene Einfriedungen bis 80 cm Höhe sowie offene Einfriedungen (z.B. Maschendraht-/Staketenzäune), bedürfen keiner baurechtlichen Bewilligung (§ 1 lit. e. Bauverfahrensverordnung BVV). Vorrichtungen von mehr als 80 cm bedürfen einer baurechtlichen Bewilligung (Baugesuch).
Abstands- und Höhenvorschriften	2.3	Für Mauern und geschlossene Einfriedungen bestehen keine baurechtlichen Abstandsvorschriften. Hingegen sind an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, z.B. bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc. zu beachten.
Pflanzen	2.4	Für Pflanzungen sind grundsätzlich keine baurechtlichen Bewilligungen erforderlich. Hingegen bestehen für Pflanzen an bestimmten Orten gewisse Beschränkungen, wie bei Arealüberbauungen, in Kernzonen und Naturschutzgebieten sowie bei Strassen und Wegen, in Kurvenbereichen, an Strassenverzweigungen, bei Ausfahrten etc.
Lichtraumprofile	2.5	<p>Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über Strassen einen Lichtraum von 4.50 m zu wahren. An speziellen vom Regierungsrat bezeichneten Strassen ist der Lichtraum bis auf eine Höhe von 4.80 bzw. 5.20 m zu vergrössern.</p> <p>Bei Fusswegen und Trottoirs kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.50 m verkleinert werden.</p> <p>Die Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten.</p>

